

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e36e214c-478d-31be-9b38-90e36eca6d6e>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2300 BGB - Anwendung der [§§ 2259](#) und [2263](#); Rücknahme aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung

(1) Die [§§ 2259](#) und [2263](#) sind auf den Erbvertrag entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Ein Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, kann aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückgenommen und den Vertragsschließenden zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen; [§ 2290 Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 2](#) gilt entsprechend. ³Wird ein Erbvertrag nach den Sätzen 1 und 2 zurückgenommen, gilt [§ 2256 Abs. 1](#) entsprechend.

